

schäften in der sozialistischen Gesellschaft sowie in Art 81 Abs. 3 über die Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe.

Art.3 geht von der im Programm der SED gewiesenen geschichtlichen Perspektive aus, daß die Lösung der Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus „die Grundlage für den systematischen Kampf um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität aus dem Leben der Gesellschaft“ ist. Die spezifisch rechtliche Funktion des Art. 3 besteht darin, diese historische Perspektive in spezifizierte rechtliche Verantwortlichkeiten und konkrete rechtliche Organisationsformen umzusetzen.

2. Art. 3 bringt die objektive gesellschaftliche Möglichkeit und Notwendigkeit zum Ausdruck und fordert, daß in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft die vorbekämpfung der Kriminalität in ihrer sozialen und individuellen Bedingtheit einen immanenten Bestandteil jeder Führungs- und Leitungstätigkeit auf staatlichem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet bildet und als solcher bewußt und systematisch zu realisieren ist. Damit stellt Art. 3, — worauf speziell auch die Fassung seines Abs. 3 über die Unterstützungspflicht der Rechtspflegeorgane hinweist — eindeutig klar, daß die Verantwortung der Leiter und Leitungen für die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung in ihrem Aufgabenbereich originärer Natur ist. Die mit ihm festgelegten Aufgaben und Pflichten sind weit davon entfernt, eine bloße Hilfsfunktion der Mit- und Zuarbeit bei der Lösung der Aufgaben der Rechtspflegeorgane — i. S. „zusätzlicher“, zu den „eigentlichen“ Leitungsaufgaben „hinzutretender“ Aufgaben — zu sein. Der in dieser Hinsicht noch vorhandene Ressortgeist muß deshalb überwunden werden.

Verbunden mit dem Grundprinzip des Art. 90 Abs. 2 der Verfassung und des Art. 1 StGB schafft Art.3 StGB mit den von ihm festgelegten — und durch spezielle Normen des StGB und der StPO noch weitergehend konkretisierten — Verantwortlichkeiten der Leiter und Leitungen die notwendigen staatsrechtlichen Grundlagen und Eckpfeiler für den Auf- und Ausbau eines umfassenden staatlich-gesellschaftlichen Systems der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung. Dieses rechtlich konzipierte System durchdringt mit seinen Elementen die verschiedenen Teilsysteme der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Es ist in diese integriert und wird mit deren Elementen seinen spezifischen Funktionen entsprechend gekoppelt und so seinerseits als regulierendes und stabilisierendes Teilsystem des gesellschaftlichen Gesamtsystems wirksam. Der Auf- und Ausbau eines umfassenden staatlich-gesellschaftlichen Systems der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung beansprucht Gültigkeit für alle Leitungsbereiche und für alle Leitungsebenen. Letzteres wird insbesondere durch die in Abs. 2 statuierte Rechenschaftspflicht der Leiter und Leitungen unterfunden, die entsprechende Vorgaben und Leitungsverantwortung der für die Rechenschaftslegung zuständigen Führungsorgane voraussetzen.

Es ist vordringliche wissenschaftliche und praktische Aufgabe, die für ein solches System der Kriminalitäts-